



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0312/2017		Datum: 14.06.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung	Az.: EB85/EK/Fe	
Betreff:			
Beratung und vorbereitende Beschlussfassung des 1. Nachtrags für den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung (Vermögensplan 2017)			
Gremienweg:			
15.08.2017	Werkausschuss "Stadtentwässerung"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung stimmt dem 1. Nachtrag für den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung (Vermögensplan 2017) im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes II 2017 für die Stadt Koblenz zu.

Er empfiehlt dem Stadtrat eine gleich lautende Beschlussfassung.

Begründung:

Nach der bisherigen Entwicklung ist der Vermögensplan 2017 an die aktuellen Gegebenheiten der Stadtentwässerung anzupassen.

Die Maßnahmen der Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen wurden entsprechend der aktuellen Situation fortgeschrieben. Zudem wurden in den Nachtrag die Mittelübertragungen aus dem Vermögensplan 2016 in Höhe von 6.136.000 € eingegliedert.

Mit Nachtrag werden im Vermögensplan

1. die Deckungsmittel (Mittelherkunft) und
2. der Bedarf (Mittelverwendung) um 2.137.000 € vermindert und der Gesamtbetrag des Vermögens von bisher 32.270.000 € auf nunmehr 30.133.000 € veranschlagt.

Im Rahmen der Haushaltssatzung wird festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bisher 1.625.000 € erhöht sich um 10.644.000 € auf nunmehr 11.269.000 €.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.269.000 € erlangen Kassenwirksamkeit wie folgt:

2018 = 11.169.000 €
2019 = 1.100.000 €

Eine Betriebsmittelkredit-Ermächtigung ist nicht erforderlich.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und erhebliche Mindererlöse sind nicht absehbar, so dass sich eine Anpassung an eventuell geänderte Verhältnisse des Erfolgsplanes durch einen Nachtrag erübrigt.

